

Amtsblatt Chemnitz

Chemnitz 2025 S. 1 bis 3

Das Kulturhauptstadtjahr beginnt in Chemnitz und der Kulturregion an diesem Samstag. Was am Wochenende in der Stadt und in den Landkreisen passiert, gibt es in dieser Ausgabe zum Nachlesen.

Unterhalt S. 5

Umstellung: Unterhaltsvorschüsse müssen ab sofort nur noch einmalig beantragt werden.

Justin Sonder S. 5

Am 26. und 27. Januar zeigen die Chemnitzer Kinos einen Film über den Ehrenbürger.

Endlich geht's los!



Der offizielle Teil der Eröffnung findet um 16 Uhr im Opernhaus statt und wird live im MDR übertragen. Die Eröffnungsfeier für alle gibt es ab 19 Uhr auf der Brückenstraße und anschließend einen Rave sowie After Show Parties in den Chemnitzer Clubs. Den ganzen Tag über wird in der Innenstadt vieles zu erleben sein.

Foto: Philipp Köhler

Es ist so weit: Mit der Eröffnung am Samstag feiern tausende Chemnitzerinnen und Chemnitzer, Menschen aus der Region und Gäste von nah und fern eine weltoffene, bunte und vielfältige Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025.

»C the Unseen« lautet das Motto der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025, die am Samstag, dem 18. Janu-

ar, mit einem ganztägigen Programm eröffnet wird. Zehntausende Menschen werden in der Innenstadt erwartet. Sie werden zeigen, dass Chemnitz eine aufgeschlossene Stadt ist. Chemnitz 2025 lädt ab dem Wochenende elf Monate lang zu einer Feier des europäischen Miteinanders ein.

Herzstück des Programms am 18. Januar ist die von Regisseur und Grimme-Preisträger **Lars-Ole Walburg** und seinem künstlerischen Team inszenierte Eröffnungsshow um 19 Uhr auf der großen Bühne am Karl-Marx-Monu-

ment. Mit der Show präsentiert Walburg Künstlerinnen und Künstler aus Chemnitz und ganz Deutschland, die sich über ihre Kunst hinaus für gesellschaftspolitische Veränderungen engagieren und sich zu Toleranz und freiheitlich-demokratischen Werten positionieren. Die international und national renommierten Musikerinnen und Musiker **Bosse, Paula Carolina und Fritz Kalkbrenner** gehören neben vielen anderen auch dazu.

Bereits am Nachmittag werden von 14 bis 18 Uhr drei Bühnen in der Innenstadt mit halbstündlich wechseln-

dem Programm bespielt. Zu erleben sind 23 Acts, darunter vor allem Chemnitzer Künstlerinnen und Künstler wie beispielsweise die Ensembles vom **Studio W. M.** und aus der Städtischen Musikschule Chemnitz. Das Orchester **New Chemnitz** ist ebenso dabei wie die Bands **Baumarkt** und **Me&T**. Die **Tanzenden Nachbarn**, ein generationenverbindendes Tanzprojekt von Chemnitz 2025, zeigen eine gemeinsame Choreografie von jungen Tänzerinnen und Tänzern sowie älteren Menschen.

– weiter auf Seite 2

Im Programm sind aber auch namhafte Stars wie die Familien-Metal-Band **Heavysaurus**, Alexander Scheer und Andreas Dresen als **Gundermann-Ensemble**, die Songwriterin **Dilla** und der argentinische Bandoneon-Spieler **Omar Massa**.

Mit einem **Open Air Rave** beginnt um 20 Uhr auf dem Neumarkt in der Innenstadt die Aftershowparty mit den **DJs Tereza, Lokführer Andi und DJ Spotify**. In den Chemnitzer Clubs Atomino, Brauclub, Satir, Transit, Weltecho sowie im Opernhaus kann ebenfalls ab 20 Uhr bei freiem Eintritt weiter gefeiert werden. Viele weitere Clubs der Stadt sind geöffnet, außerdem bieten Gastronomie und Handel ein vielfältiges Programm für die Gäste an.

Alle Programminformationen sind gebündelt auf einer Eröffnungsw Webseite unter <https://opening.chemnitz2025.de> zu finden.

Chemnitz-2025-Volunteers: Freiwillige helfen mit

Unterstützt wird das Eröffnungswochenende auch maßgeblich von Chemnitzerinnen und Chemnitzern. Etwa 450 Menschen aus dem Volunteerprogramm für Chemnitz 2025 engagieren sich mit vielfältigen Tätigkeiten von der Betreuung von Infoständen, der Begrüßung der Gäste bis hin zu organisatorischen Aufgaben. Die Volunteers (deutsch: Freiwillige) werden gut sichtbar in der Stadt unterwegs sein.

Informationen für Gäste des Eröffnungsprogramms

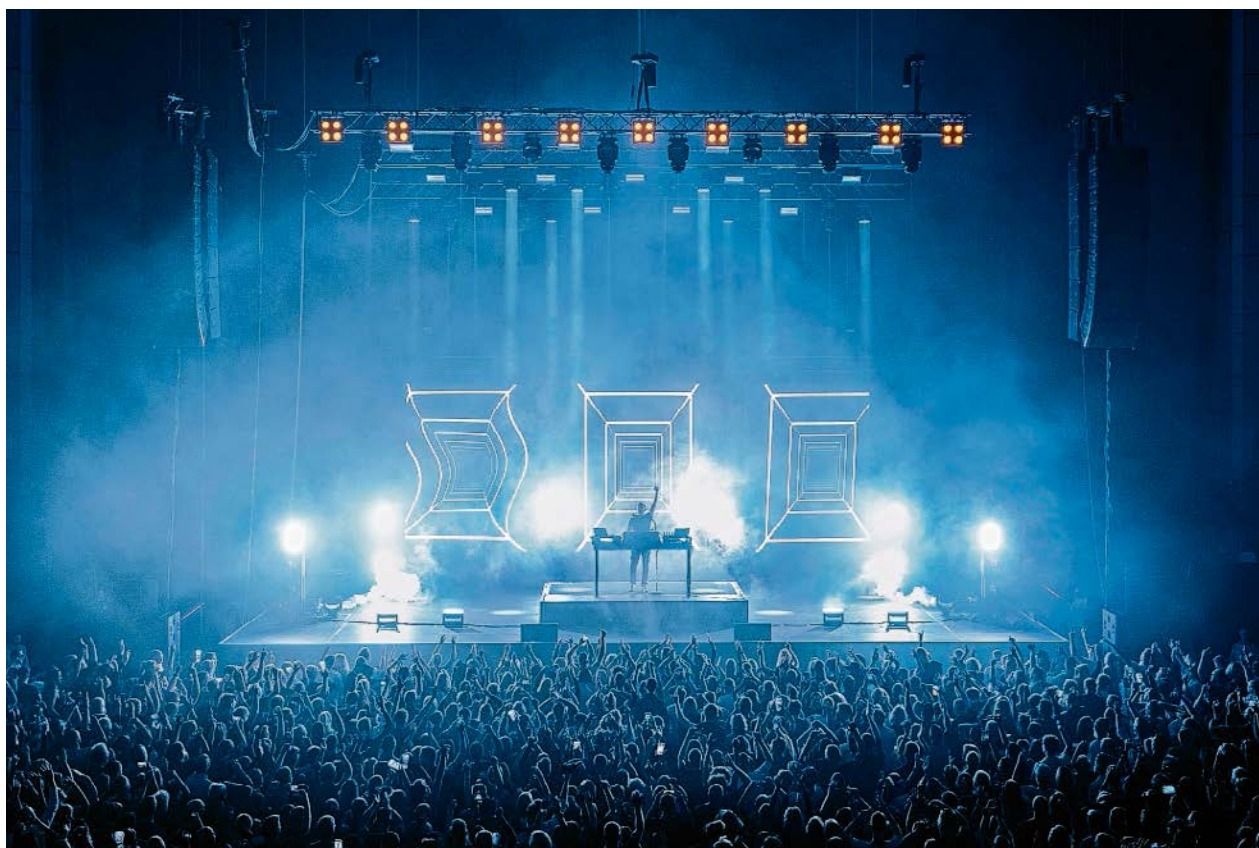
Kostenfrei: Der Eintritt zur Eröffnungsshow ist kostenlos. Die Fläche auf der Brückenstraße ist umzäunt und der Zugang von beiden Seiten der Brückenstraße möglich. Einlass ist ab 17 Uhr. Catering und Toiletten stehen im Bereich Brückenstraße zur Verfügung.

Taschenkontrolle: Es dürfen nur Taschen bis zu einer maximalen Größe von 20 mal 30 Zentimetern mit auf das Gelände genommen werden. Für größere Taschen stehen Gepäckstellen am Johannisplatz und auf der Theaterstraße zur Verfügung. Glasflaschen, Waffen, große Schirme oder politische Symbole dürfen nicht mit auf das Gelände genommen werden.

Barrierefreiheit: Das Gelände ist weitestgehend barrierefrei zugänglich. Es gibt rollstuhlgerechte Eingänge zur Brückenstraße, barrierefreie Toiletten und ein ausgewiesenes Rollstuhl-Podest auf der Brückenstraße. Bei Bedarf stehen auch Helferinnen und Helfer zur Unterstützung bereit. Die Eröffnungsshow wird außerdem in Deutsche Gebärdensprache übersetzt.

Allgemeine Informationen zum Eröffnungswochenende

In der Inneren Klosterstraße stehen LED-Leinwände, auf denen das Programm von den Bühnen sowie der Festakt aus der Oper übertragen werden. Um einen diskriminierungsfreien und sicheren Raum zu schaffen, ist ein Awareness-Team (deutsch: Achtsamkeit) unterwegs, erkennbar an lilafarbenen Wes-



Musikproduzent und DJ Fritz Kalkbrenner ist am Samstag Teil der Eröffnung des Kulturhauptstadtjahres.

Foto: Christian Dammann



Nicht nur Bosse (links) wird am Samstag zu sehen sein, auch zahlreiche Künstlerinnen und Künstler aus Deutschland sowie zahlreiche Acts aus Chemnitz wie Room HipHop Spot (rechts), das Studio W. M., die Tanzenden Nachbarn, die Tuesday Singers und viele mehr werden das Jahr der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 einläuten.

Foto: Simon Stoeckl; Ernesto Uhlmann



Dilla spielt auf dem Neumarkt.

Foto: Lola Schreiner



Telekom unterstützt als Gold-Sponsor

Die technische Realisation des Eröffnungswochenendes wird von der Telekom mit einem Gold-Sponsoring unterstützt. Sie versorgt unter anderem die Bühnen mit hochleistungsfähigen Glasfaseranschlüssen mit der notwendigen Bandbreite und stellt Übertragungs-

gen im TV-Compound zur Verfügung, sodass die von der Bühne produzierten Bilder via Satellit in Echtzeit an die Fernsehstationen verteilt werden können. Außerdem wird die Telekom ihr bestgehendes Mobilfunknetz am Eröffnungswochenende um einen zusätzlichen mobilen Sendemast erweitern. ■

<https://opening.chemnitz2025.de>

Kunstwerke rund um die Hartmannfabrik



Franka Hörnschemeyers »Equation« ist Teil der Ausstellung vor dem Besuchs- und Informationszentrum von Chemnitz 2025.

Mit dem Beginn des Kulturhauptstadtjahres ist an der Hartmannfabrik ein neues Projekt des Chemnitzer Investors Udo Pfeifer in Kooperation mit den Kunstsammlungen Chemnitz entstanden. Unter dem Titel »Collateral Sculptures« entwickelte der Eigentümer der Fabrik zusammen mit Dr. Sabine Maria Schmidt, Kuratorin an den Kunstsammlungen Chemnitz, ein temporäres Ausstellungsprojekt in den Außenanlagen.

Die Hartmannfabrik ist das Besuchs- und Informationszentrum der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025. Ausgewählte Künstlerinnen und Künstler von internationalem Rang haben auf dem Gelände und in den Gärten der Hartmannfabrik Skulpturen und Kunstwerke platziert. Ohne ein Thema vorzugeben, bietet die Ausstellung, die das gesamte Jahr zu sehen sein wird, einen offenen Raum für aktuelle künstlerische Debatten und ästhetische Fragestellungen, die in einen direkten Dialog mit den Betrachtenden treten. Vertreten sind

unterschiedliche Herangehensweisen und Strategien, die sich zu Fragen des Denkmals, der Tierplastik, figurativer und abstrakter Skulptur und Malerei, und Popkultur formulieren. Atelier van Lieshout, Tatjana Doll, Franka Hörnschemeyer, Heike Mutter/Ulrich Genth und Lydia Thomas stellen Kunstwerke aus. Weitere Beiträge sind bereits in Planung.

Die 1864 erbaute Hartmannfabrik war einst Teil des weltweit erfolgreichen Maschinenbauunternehmens von »Lokomotivkönig« Richard Hartmann. Heute ist die Hartmann-Fabrik wieder ein Ort der Kreativität und Innovation und ein Symbol für die Wandlungsfähigkeit der Stadt, die von vielen Transformationsprozessen geprägt ist. Nach langem Leerstand wurde das denkmalgeschützte Gebäude von der Familie Pfeifer saniert, mit zusätzlicher Förderung durch den Bund, den Freistaat Sachsen und die Stadt Chemnitz.

www.kunstsammlungen-chemnitz.de



Bewachend steht die Skulptur »Geier« des Ateliers van Lieshout vor der Hartmannfabrik. Fotos: Marie-Sophie Roß

»Mitgliederversammlung« beginnt am Freitag

Die Mitglieder einer Garagengemeinschaft treffen sich in der Regel einmal im Jahr, um Aktuelles zu besprechen wie Instandhaltung, Arbeitseinsätze oder Verwaltungsfragen. Die Fotografin Maria Sturm holte sie 2024 außerordentlich und aus dutzenden unterschiedlichen Höfen zusammen und vor ihre Kamera. Die aus Rumänien stammende Künst-

lerin hat 164 Menschen getroffen und mit ihrer analogen Mittelformatkamera in großformatigen Porträts festgehalten. Hinter jedem Foto steht eine Begegnung, ein Gespräch, ein Austausch, manchmal auch eine freundschaftliche Beziehung. Entstanden ist ein fotografisches Gemeinschaftsportrait der Stadt Chemnitz.

Die Ausstellung ist vom 17. Januar bis zum 26. April in 50 Geschäften des Chemnitzer Einzelhandels zu sehen. Anschließend wird sie von Mai bis November im Garagen-Campus gezeigt. Eine Liste mit allen Geschäften, in denen die Fotografien ausgestellt sind, ist unter www.chemnitz2025.de/3000garagen/mitgliederversammlung zu finden.

Die Fotografin Maria Sturm (*1985) studierte zunächst Fotografie an der Fachhochschule Bielefeld, bevor sie als Fulbright- und DAAD-Stipendiatin ihren MFA in Fotografie an der Rhode Island School of Design absolvierte. Die Arbeiten von Maria Sturm wurden bereits mehrfach international ausgezeichnet, publiziert und in Ausstellungen gezeigt.

So eröffnet die Region das Kulturhauptstadtjahr

Chemnitz ist nicht allein Kulturhauptstadt Europas, 38 Kommunen aus den umliegenden Landkreisen sind es genauso. Auch sie eröffnen am Wochenende das Jahr 2025 offiziell mit vielen Veranstaltungen:

Eröffnung der KohleWelt in Oelsnitz/Erzgebirge
Pflockenstraße 28
09376 Oelsnitz/Erzgebirge
Samstag & Sonntag, 10 bis 17 Uhr

Am 18. Januar ist es so weit: Die Kohle Welt öffnet um 10 Uhr ihre Türen. Mit einem Festwochenende nimmt das Museum seinen Betrieb wieder auf. Ein Höhepunkt am Sonntag um 16 Uhr ist das »GlückAufLeuchten« des Bergmusikerkorps »Glück Auf« Oelsnitz – Eine bunte Mischung aus Musik, Geschichte und Lichtshow zur Erinnerung an die Bergbaugeschichte im Revier. In der neuen Dauerausstellung gehen Besuchende auf eine Entdeckungsreise durch die Geschichte des sächsischen Steinkohlenbergbaus.

Eröffnung des Esche LAB in Limbach-Oberfrohna
Sachsenstraße 3
09212 Limbach-Oberfrohna
Sonntag, 15 Uhr
Eintritt kostenfrei

Mit einem Festakt für geladene Gäste wird am Sonntag das Esche Lab eröffnet. Die textile Werkstatt bietet ab sofort kreativen Raum für Innovationen und Experimente. Ausgestattet mit Nähmaschinen, einer Stickmaschine, Handstrickmaschinen und Platz zum Arbeiten lädt das Esche Lab Textilbegeisterte ein. Ab 15 besteht die Möglichkeit für alle, sich das Lab und das Museum anzuschauen, sich zu informieren und kleine kreative Mitmachangebote zu nutzen.

Fotoausstellung »Zwönitz früher & heute«
»Mittendrin«
Mühlberg 1, 08297 Zwönitz
Samstag, 16 Uhr
Eintritt kostenfrei

Nach dem großen Erfolg der ersten Ausstellung 2023 gibt es eine Fortsetzung: 45 weitere historische Motive stehen den heutigen Ansichten gegenüber. Die Fotos belegen die Entwicklung der Stadt Zwönitz, sie bieten Anlass für Erinnerungen und zum Austausch über Vergangenheit und Gegenwart.

Konzert von Maamut und Heart a tact
Alter Schlachthof Stollberg
Schlachthofstraße 7, 09366 Stollberg
Samstag, 20 Uhr

Horch the Unhorched! Bisher Ungehörtes im Museum
August Horch Museum Zwickau
Audistraße 7, 08058 Zwickau
Sonntag, 13.30 Uhr

Während der Auftaktwoche bietet das August Horch Museum eine Führung mit akustischem Schwerpunkt und der Aufklärung der Verbindung zwischen Zwickau und Chemnitz in der Automobilgeschichte an.

Eröffnung des Kulturhauptstadtjahres in Lichtenstein/Sachsen:
Kultur.Palais.Lichtenstein
Schlossallee 2
09350 Lichtenstein/Sachsen
Sonntag, 16 Uhr
Eintritt kostenfrei

Neben der Programmvorschau für 2025 und einer musikalischen Reise durch Europa wird das Ergebnis eines Mikroprojektes zur Eröffnung seine Premiere haben: Der Lichtensteiner Song zum Kulturhauptstadtjahr.

Bilder aus 30 Jahren – Malerei von Christian Domke
Stadtbibliothek Silberstadt Freiberg
Kornegasse 14, 09599 Freiberg
Samstag, 10 bis 13 Uhr
Eintritt kostenfrei

Der in Chemnitz geborene Maler Christian Domke präsentiert in der Ausstellung Motive aus der Region. **Alle Veranstaltungen in der Region:** chemnitz2025.de/veranstaltungen

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 161 für die Bundestagswahl 2025 tritt zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am Freitag, dem 24. Januar, um 10 Uhr im Raum 118 im Rathaus zusammen. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger haben Zutritt. ■

Brückenbau: Kalkstraße wird gesperrt

Ab Montag, dem 20. Januar, wird die Stahlbaumontage für die rund 185 Meter lange Brücke des Premiumradwegs Wüstenbrand-Chemnitz an der Kalkstraße fortgesetzt. Am Dienstag, dem 21. Januar, wird der vierte Brückenabschnitt in zwei Teilen geliefert und auf den Montageplatz eingehoben. Die Sperrung der Kalkstraße wird von Montag 18 Uhr bis Donnerstag, den 23. Januar, 4 Uhr notwendig. Die Umleitung erfolgt über Trützschlerstraße, Limbacher Straße, Oberfrohaer Straße, Kalkstraße (zur Autobahn-Anschlussstelle Rottluff und zum Gewerbegebiet). ■

Mit Umsicht durch das Winterwunderland

Das Grünflächenamt der Stadt Chemnitz weist darauf hin, dass innerhalb von öffentlichen Grünflächen wie Parks, Spielplätzen und Spazierwegen keine Räum- und Streupflicht besteht. Es wird darum gebeten, bei Schnee und Eisglätte besondere Vorsicht walten zu lassen, da die Nutzung der Grünanlagen in diesen Fällen auf eigene Gefahr erfolgt.

Bei schwierigen Wetterlagen, wie Unwettern oder Regenfällen, empfiehlt das Grünflächenamt, beleuchtete und geräumte öffentliche Gehwege zu nutzen und gegebenenfalls einen kleinen Umweg in Kauf zu nehmen.

Wichtige Hinweise:

- Bitte vor Ort aufgestellte Warnhinweise und Absperrungen beachten.
- Eltern und Betreuungspersonen sollten Kinder stets im Auge behalten und auf mögliche Gefahren hinweisen. ■

Einblick in die Zukunft

Das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft I lädt am 18. Januar von 10 bis 13 Uhr zum Tag der offenen Tür ein. Interessierte können sich über Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren, Lehrinhalte und Abschlüsse der Bildungswege informieren. Rund 20 Ausbildungsunternehmen präsentieren zudem ihre Berufsfelder und dualen Ausbildungsrichtungen. Auch die Fachoberschule stellt ihr Angebot vor. ■



Neuzugang im Tierpark

Der Tierpark Chemnitz hat zwei knapp einjährige Mähnenwolf-Weibchen aus dem Zoo Salzburg erhalten. Nach der gut überstandenen Reise von über 500 Kilometern haben sich die Schwestern in ihrem neuen Zuhause auf dem Huftierberg eingelebt.

Die Mähnenwölfe bewohnen die neugestaltete Anlage, die zuvor den Vietnam-Sikahirschen gehörte. Mit ihrem Einzug bereichern sie den Tierpark um eine außergewöhnliche Tierart. Der Mähnenwolf, der größte Hund Südamerikas, lebt in der Natur in Ländern wie Argentinien, Brasilien und Peru. ■

Foto: Angie Köppl, Zoo Salzburg

Aufruf zur Unterstützung

Viele Amphibienarten sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Das Umweltamt sucht für die Amphibienwanderung im Frühjahr dringend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Viele Amphibienarten sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Der Erhalt der Bestände ist eine zentrale Aufgabe des Chemnitzer Naturschutzes.

Jährlich von Anfang März bis Ende April wandern Amphibien aus ihren Winterquartieren zu ihren Laichgewässern. Auf diesem Weg benötigen sie dabei Unterstützung.

An Konfliktstandorten werden mobile Krötenzäune mit Fangeimern aufgestellt, um Amphibien vor dem Überfahren zu schützen. Freiwillige kontrollieren die Fangeimer, bestimmen, zählen und setzen die Tiere sicher auf die andere Straßenseite. Eine fachkundige Einführung erleichtert das Erkennen der sieben häufigsten Arten in Chemnitz.

An folgenden Standorten wird dringend Unterstützung benötigt:

- Weigandstraße (Rabenstein)
- Poltermühlenteich (Grüna)
- Salzstraße (Schloßchemnitz)

In fast allen Stadtteilen gibt es kleinere, oft wohnortnahe Standorte, die nicht abgesichert sind. Zudem benötigen über



Während der jährlichen Amphibienwanderung sind zahlreiche Tiere auf menschliche Unterstützung angewiesen. Foto: Christian Winkler/Stadt Chemnitz (Archiv)

50 Schutzgebiete in Chemnitz eine regelmäßige Betreuung, etwa durch Schilderkontrollen, Pflegebedarfsermittlung oder Artendokumentation. Unterstützung bei Pflegemaßnahmen ist ebenfalls möglich, wobei Aufgaben individuell abgestimmt werden können. Eine

größere Anzahl an Helfenden reduziert die Belastung für den Einzelnen. Interessierte können sich an die untere Naturschutzbehörde telefonisch unter 0371 488-3602 oder 0371 488-3603 sowie per E-Mail an umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de wenden. ■

Neuer Kreativraum wird eröffnet

Am Freitag, dem 24. Januar, eröffnet das Stadtlabor vectorlab in der Gießstraße 5.

Das neue Kreativzentrum der Kreativachse Chemnitz vereint Handwerk, Industrie und digitale Technologien. Die Holzwerkstatt ermöglicht Interessierten

unter Anleitung Projekte wie Möbel, Kunstwerke oder Prototypen mithilfe moderner Maschinen wie CNC-Fräsen umzusetzen.

Die Eröffnungsveranstaltung bietet Mitmach-Kurse, Live-Demonstrationen und eine Ausstellung kreativer Produkte. Höhepunkte sind die Verlosung

personalisierter Steckhocker und die feierliche Einweihung des historischen Europa-Schildes um 17.30 Uhr. Das siebeneinhalb Meter große Schild, einst Wahrzeichen des Europa-Kinos, wurde restauriert und ziert nun den Standort in der Gießstraße. Die Veranstaltung findet von 14.30 bis 18 Uhr statt. ■

Kinos zeigen Film über Justin Sonder

Anlässlich des Tages des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar zeigt das Clubkino Siegmars am Nachmittag zuvor um 16 Uhr die Premiere des Films »Justin Sonder«.

Justin Sonder, verstorbener Chemnitzer Ehrenbürger und Auschwitz-Überlebender, berichtet darin in einem bewegenden Interview von seiner Zeit im Konzentrationslager.

Im Anschluss an den Film wird es eine Podiumsdiskussion mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, seinen Familienangehörigen sowie Weggefährten und -gefährten von Justin Sonder geben. Justin Sonders Tochter Kerstin Claus, Finanzbürgermeister Ralph Burghart, Wolfgang Langer – Lehrer und Wegbegleiter von Justin Sonder – sowie Filmproduzent René Kästner nehmen teil.

Die Podiumsdiskussion moderiert Markus Mehnert von der Aktion Zivilcourage. Thematisch wollen sie gemeinsam Justin Sonders Leben, sein Wirken und die Verantwortung für die Zukunft beleuchten.

Für diese Veranstaltung am Sonntag, dem 26. Januar, um 16 Uhr können Interessierte unter www.mitdenken.sachsen.de/1047838 Plätze reservieren. Es ist jedoch zu beachten, dass das Ticket am 26. Januar um 15.45 Uhr seine Gültigkeit verliert und anschließend vor Ort neu vergeben wird.

Weitere Aufführung:

Am 27. Januar um 11.30 Uhr wird es eine weitere Aufführung des Films im Kino Metropol geben. Eine Anmeldung ist dafür nicht erforderlich.

Die Teilnahme an beiden Veranstaltungen ist kostenfrei.

Kurzfilme zu Justin Sonder, ein Interview mit ihm und weitere Informationen zu seinem Leben und Wirken sind unter www.chemnitz.de/justinsonder zu finden.



Ein Film über Justin Sonder wird am 26. und 27. Januar im Clubkino Siegmars und im Kino Metropol zu sehen sein.
Foto: Dirk Hanus/Archiv

Das Standesamt blickt auf das Jahr 2024 zurück

Mehr als 2.700 Kinder haben im vergangenen Jahr in Chemnitz das Licht der Welt erblickt und fast 700 Paare haben sich getraut.

Geburten:

2.713 Kinder haben 2024 in Chemnitz das Licht der Welt erblickt. Wie in den Jahren zuvor kamen mehr Jungen (1.391) als Mädchen (1.322) zur Welt. 54 Paare konnten sich über Mehrlingsgeburten freuen, wobei 53 Zwillingspaare und ein Mal sogar Drillinge geboren wurden. Im Vergleich zum Vorjahr gab es etwas weniger Geburten: 2023 wurden 2.903 Kinder in Chemnitz geboren. Das Standesamt beurkundete auch 2024 wieder Neugeborene mit verschiedenen Nationen (1.252), darunter Ukraine, Syrien, Eritrea, Afghanistan, Russ-

land, Vietnam, Somalia, Irak und Iran. Die beliebtesten Vornamen bei den Mädchen waren 2024: Mia (24), Emma (23), Emilia (20), Ella (17), Mila (14), Charlotte (13), Ida (13), Johanna (13), Luna (13) und Frieda (12). Die beliebtesten Vornamen bei den Jungen waren 2024: Oskar (23), Noah (21), Liam (19), Lio (19), Matteo (18), Emil (17), Finn (17), Fritz (17), Leon (17), Theo (17), Henry (15) und Karl (15).

Sterbefälle:

4.489 Sterbefälle sind 2024 im Standesamt Chemnitz beurkundet worden. Insgesamt lag die Anzahl der Sterbefälle aber leicht unter der des Vorjahres: 2023 wurden 4.588 Sterbefälle beurkundet.

Eheschließungen:

681 Paare gaben sich 2024 im Standesamt Chemnitz das Ja-Wort. Wie jedes Jahr sind die Sommermonate die beliebtesten für Trauungen. So waren der August mit 99 Paaren, der Juni mit 94 Paaren und der Mai mit 87 Paaren die Monate mit den häufigsten Eheschließungen. Dabei ist ebenfalls ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen: 2023 trauten sich noch 745 Paare.

Die meisten Eheschließungen fanden wieder in den Räumlichkeiten des Alten Rathauses statt. 315 Paare haben dort den Bund fürs Leben geschlossen. Wachsender Beliebtheit erfreut sich der Trauraum im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof. Hier gaben sich 143 Paare das Ja-Wort.

Im Wasserschloß Klaffenbach gaben sich 89 Paare, im Hotel Schloss Rabenstein 65 Paare, in der Kapelle Zeisigwald 43 Paare und in der Villa Esche 16 Paare das Eheversprechen. Weitere Eheschließungen fanden in den Felsendomen Rabenstein (8) und im Rathaus Grüna (2) statt.

Im vergangenen Jahr waren ebenfalls wieder verschiedene Nationen unter den Brautpaaren (73): zum Beispiel aus Syrien, der Türkei, Tunesien, Vietnam, Thailand, Frankreich, Italien, Griechenland, Slowakei, Tschechien, Ungarn und aus der Ukraine.

Weitere Informationen zum Thema Heiraten in Chemnitz gibt es unter:

www.chemnitz.de/hochzeit

Unterhaltsvorschuss wird zum Dauerverwaltungsakt

Das Jugendamt modernisiert seine Verwaltungsprozesse und stellt die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen mit sofortiger Wirkung auf das System des Dauerverwaltungsakts um. Diese Änderung bringt für die betroffenen Familien erhebliche Erleichterungen und vereinfacht die Verwaltungsabläufe nachhaltig.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung, die alleinerziehenden Eltern hilft, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Bisher wurde der Unterhaltsvorschuss

durch Einzelverwaltungsakte bewilligt. Künftig erfolgt die Bewilligung als Dauerverwaltungsakt. Dies bedeutet, dass die Leistung grundsätzlich ohne erneute Antragsstellung und ohne fortlaufende Bescheiderstellung gewährt wird, solange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dadurch entfallen wiederholte Antragstellungen und zeitaufwendige Verwaltungsprüfungen.

Mit der Umstellung auf den Dauerverwaltungsakt erhöht sich die Planungssicherheit und es reduziert sich der Aufwand für Familien und die Stadt

Chemnitz erheblich. Das Jugendamt geht damit einen weiteren Schritt in Richtung einer bürgerfreundlichen und modernen Verwaltung.

Die Berechtigten müssen lediglich Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (zum Beispiel Einkommensänderungen, Wiederaufnahme von Unterhaltszahlungen oder Wechsel der Unterbringung des Kindes) unverzüglich mitteilen. Das Jugendamt wird diese Änderungen prüfen und den Dauerverwaltungsakt gegebenenfalls anpassen. Um Änderungen und wichtige Informationen zum Unterhaltsvorschuss trans-

parent und zeitnah zu kommunizieren, setzt das Jugendamt künftig verstärkt auf digitale Kanäle. Aktuelle Informationen werden unter www.chemnitz.de sowie über die FamilienApp Chemnitz und andere soziale Medien bekanntgegeben.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen steht das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss unter der Telefonnummer 0371 488-5971, per E-Mail an jugendamt.uhv@stadt-chemnitz.de oder persönlich im Kundenportal im Moritzhof donnerstags von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr zur Verfügung. ■

Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz

Inhalt

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Fütterungsverbot wildlebender Tiere

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Schutz vor Lärmbelästigung
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 10 Veranstaltungen
- § 11 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 12 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 13 Zulassung von Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit Beschlussnummer B-220/2024 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Chemnitz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Straßenbahntrassen, Bahnanlagen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünflächen, die der Er-

holung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Spielplätze, Bolzplätze und Sportanlagen.

- (3) Öffentlich zugängliche Flächen sind alle Flächen außerhalb des befriedeten Besitztums.
- (4) Verantwortliche/r im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere die in § 14 oder § 15 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes genannten Personen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2 –

Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Das unbefugte Benutzen, Beschriften, Besprühen, Bemalen, Bekleben, Verunreinigen sowie die Beeinträchtigung der Funktionalität oder des Gebrauchs öffentlicher Zwecke dienender Sachen, Einrichtungen oder von Grün- und Erholungsanlagen oder sonstiger Anlagen ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere die Störung von Betriebsabläufen, die Störung des Dienstbetriebes oder die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit; ebenso auch die zweckwidrige Nutzung von Grün- und Erholungsanlagen, wie zum Beispiel das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie mit Maschinen, das Grillen oder Feuermachen oder Ähnlichem.

- (2) Jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung ist untersagt. Unzulässig ist grundsätzlich insbesondere das Wegwerfen, Zurücklassen von Abfall, Lebensmittelresten, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi und Zigarettenskippen.
- (3) Entgegen des Verbots aus Absatz (2) verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Verantwortlichen zu beseitigen und nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung durch diesen zu entsorgen.
- (4) An Einrichtungen oder Gewerbebetrieben, die Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen oder deren Beseitigung ist zu veranlassen.

- (5) Auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt, aggressiv oder organisiert oder verkehrsbehindernd zu betteln. Dieses liegt insbesondere vor bei unmittelbarem Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren oder anderen Menschen als Druckmittel, Anfassen, Festhalten an der Kleidung, Einschüchtern oder Verwünschungen jeglicher Art, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, Beschimpfen von Passanten.

- (5a) Das Betteln durch Kinder oder in Begleitung von Kindern ist untersagt. Kinder im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Betteln in diesem Sinne umfasst nicht die Tätigkeit von Sternsängern, die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween oder zu Fasching, die Sammlung von Geld-

zuwendungen durch Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken oder vergleichbare Sammlungen.

- (6) Es ist untersagt in der Öffentlichkeit die Notdurft zu verrichten.

- (7) Es ist außerhalb zugelassener Anlagen verboten:

Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile zu waschen oder mit Hochdruckreinigern zu säubern, Nr. 2 Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Maschinen oder sonstigen Geräten durchzuführen.

- (8) Auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt, durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach dem Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten.
- (9) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes, der §§ 303, 304 des Strafgesetzbuches und weiterer spezialgesetzlicher Normen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Verantwortliche für ein Tier hat dafür Sorge zu tragen, dass das Tier in der Öffentlichkeit durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen in der Öffentlichkeit, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden.
- (4) Hunde müssen in größeren Men-

schenansammlungen einen Maulkorb tragen.

- (5) Tiere sind von Spielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen fernzuhalten.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für speziell ausgebildete und zertifizierte Assistenzhunde im Sinne des § 12 e Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).
- (7) Vom Leinenzwang ausgenommen sind folgende Flächen: Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen soweit auf diesen Flächen nicht aufgrund anderer Vorschriften eine Anleinpflcht angeordnet ist.
- (8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Dem Verantwortlichen für ein Tier ist es untersagt, öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlich zugängliche Flächen durch dieses Tier verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Verantwortliche für ein Tier hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen verrichtet. Dennoch dort hinterlassene Verunreinigungen, insbesondere Tierkot, sind unverzüglich durch den Verantwortlichen für das Tier zu beseitigen und in zulässiger Weise in entsprechend geeigneten Müllentsorgungsstationen/-behältern (Restabfall) zu entsorgen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport der Verunreinigung mitzuführen und auf Verlangen den gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes vorzuweisen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für speziell ausgebildete und zertifizierte Assistenzhunde im Sinne des § 12 e Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Fütterungsverbot wildlebender Tiere

In der Öffentlichkeit ist es verboten, wildlebende Tiere, insbesondere Tauben, Waschbären und Ratten zu füttern. Dies gilt nicht, soweit andere bundesgesetzliche oder landesrechtliche Regelungen vorgehen. Hierzu gehören insbesondere das Bundesjagdgesetz in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz sowie das Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Sächsischen Naturschutzgesetz sowie

auf diesen Gesetzen beruhende untergesetzliche Regelungen.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Stadt Chemnitz kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Schutz vor Lärmbelästigung

- (1) Sämtliche Geräte, mit denen Geräusche oder Laute mechanisch, elektrisch, elektronisch oder akustisch erzeugt werden können, wie z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - a) bei Aufzügen, Kundgebungen, Märkten, Festen sowie Messen und Veranstaltungen, soweit die Nutzung dieser Geräte genehmigt wurde,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen sowie Sirensignale und Ähnliches.
- (3) Durch Straßenmusik und -theater sowie Darbietung anderer Straßenkunst dürfen Dritte nicht unzumutbar belästigt werden.
- (4) Für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen, ist der Einsatz von Verstärkeranlagen beim Veranstalten und/oder Darbieten von Straßenmusik bis zu einer maximalen Ausgangsleistung von 20 Watt zulässig. Bei Vorliegen von gebietsbezogenen Lärmpegelwerten sind diese einzuhalten.
- (5) Jede Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater und anderer akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst an einem Ort darf 30 Minuten nicht überschreiten. Danach ist der Standort zu verlegen und zwar mindestens so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich dieser Darbietung verlassen wird.
- (6) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen

Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Dritter unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere das Hämmern, das Sägen, das Meißeln, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Verdichten von Boden, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht dem Sächsischen Versammlungsgesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) unterfallen oder ausschließlich in einer nach der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 2) geändert worden ist, hierfür genehmigten Versammlungsstätte stattfinden, sind vom Veranstalter zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Ordnungsamt als Kreispolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit und der Dauer der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher und, insofern die Veranstaltung nicht auf einer Fläche, über die der Veranstalter zu verfügen berechtigt ist, stattfinden soll, auch die schriftliche Zustimmung des Eigentümers, wie folgt anzuzeigen:
 - a) spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, wenn zeitgleich mehr als 200 Besucher erwartet werden,
 - b) spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn, wenn zeitgleich mehr als 1.000 Besucher erwartet werden,
 - c) spätestens 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn, wenn zeitgleich mehr als 5.000 Besucher erwartet werden.
- (2) Unabhängig von Besucherzahlen

sind alle Veranstaltungen anzuzeigen, wenn erkennbar öffentliche Interessen oder Belange Dritter betroffen sind oder betroffen werden könnten.

- (3) a) Die Anzeige hat unter Verwendung des unter www.chemnitz.de eingestellten »Formular zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung« zu erfolgen.
b) Bei Veranstaltungen nach 1c ist mit der Anzeige ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

§ 11

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Entfachen, Nähren und/oder Abbrennen offener Feuer ist grundsätzlich untersagt, sofern es nicht nach dieser Verordnung oder anderen Vorschriften erlaubt ist oder genehmigt wurde.
- (2) Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt der Stadt Chemnitz spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist. Solche Tatsachen können neben den Belangen des Umweltschutzes z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Erlaubt sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,50 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung Dritter durch Hitze, Funken- und/oder Ascheflug, Rauch oder Gerüche entsteht.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 12

Hausnummern

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat sein Grundstück und/oder darauf befindliche Gebäude unverzüglich mit der/den von der Stadt Chemnitz festgesetzten Hausnummer/n in arabischen Ziffern, gegebenenfalls mit einem Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das/die Grundstück einnummeriert ist/sind, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind bei Gebäuden in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen oder sonst nicht von dieser erkenn-/einsehbar sind, bzw. gebäudelosen Grundstücken ist/sind die Hausnummer/n am Grundstückszugang, von der Straße aus, in die das Grundstück einnummeriert ist, gut lesbar anzubringen.
- (3) Die den Eigentümer des Grundstücks nach § 126 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den vorstehenden Absätzen obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise Inhaber grundstücksgleicher Rechte im Sinne des § 200 Abs. 2 BauGB, wie insbesondere den Erbbauberechtigten.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Chemnitz kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles geboten erscheint und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 öffentlichen Zwecken dienende Sachen, Einrichtungen, Grün- und Erholungsanlagen oder sonstiger Anlagen unbefugt benutzt, beschriftet, besprüht, bemalt, beklebt, verunreinigt sowie deren Funktionalität oder Gebrauch beeinträchtigt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstige öffentlich zugängliche Flächen verunreinigt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfall, Lebensmittelreste, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi und Zigarettenskippen wegwirft oder zurücklässt,
 - entgegen § 3 Abs. 3 als Verantwortlicher Verunreinigungen nach § 3 Abs. 2 nicht unverzüglich beseitigt und/oder nicht nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung entsorgt,
 - entgegen § 3 Abs. 4 transportable

- Abfallbehälter und/oder feuerfeste Aschebehälter nicht oder nicht in angemessener Größe aufstellt bzw. rechtzeitig entleert bzw. jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis von 50 m, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt,
- entgegen § 3 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen aggressiv oder organisiert oder verkehrsbehindernd bettelt,
 - entgegen § 3 Abs. 5 a als Verantwortlicher das Betteln durch Kinder zulässt oder in Begleitung von Kindern bettelt,
 - entgegen § 3 Abs. 6 in der Öffentlichkeit die Notdurft verrichtet,
 - entgegen § 3 Abs. 7 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile außerhalb zugelassener Anlagen wäscht oder mit Hochdruckreinigern säubert oder wer entgegen § 3 Abs. 7 Nr. 2 außerhalb zugelassener Anlagen Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen oder sonstigen Geräten durchführt,
 - entgegen § 3 Abs. 8 auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach dem Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, erheblich belästigt oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 - entgegen § 4 Abs. 2 als Verantwortlicher nicht dafür sorgt, dass das Tier in der Öffentlichkeit durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
 - entgegen § 4 Abs. 3 als Verantwortlicher den Hund/die Hunde nicht an der Leine führt,
 - entgegen § 4 Abs. 4 als Verantwortlicher den von ihm mitgeführten Hund bzw. den mitgeführten Hunden in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb tragen lässt,
 - entgegen § 4 Abs. 5 als Verantwortlicher für ein Tier, dieses nicht von Spielplätzen, Bolzplätzen oder Sportanlagen fernhält,
 - entgegen § 5 Abs. 1 als Verantwortlicher für ein Tier die Verunreinigung durch dieses Tier zulässt,
 - entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 als Verantwortlicher für ein Tier die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
 - entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 als Verantwortlicher kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport der Verunreinigung mitführt oder dieses Hilfsmittel trotz Verlangens des Gemeindlichen

- Vollzugsdienstes der Stadtverwaltung Chemnitz oder des Polizeivollzugsdienstes diesen nicht vorweist,
- entgegen § 6 Satz 1 wildlebende Tiere in der Öffentlichkeit füttert,
 - entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Geräte, mit denen Geräusche oder Laute mechanisch, elektrisch, elektronisch oder akustisch erzeugt werden können, wie z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, so benutzt, dass Dritte unzumutbar belästigt werden,
 - entgegen § 8 Abs. 3 durch Straßenmusik und -theater sowie Darbietung anderer Straßenkunst Dritte unzumutbar belästigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen, Verstärkeranlagen beim Veranstalten und/oder Darbieten einsetzt, der/die die maximale Ausgangsleistung von 20 Watt überschreitet/n oder gebietsbezogene Lärmpegelwerte überschreitet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater und anderer akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst die maximale Dauer von 30 Minuten an einem Ort überschreitet oder den Standort nicht mindestens so weit verlegt, dass der bisherige Einwirkungsbereich verlassen wird,
 - entgegen § 9 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Haus- oder Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe Dritter unzumutbar stören,
 - entgegen § 10 Abs. 1 a), b) oder c) und/oder Abs. 2 seine Veranstaltung nicht ordnungsgemäß anzeigt,
 - entgegen § 10 Abs. 3 Buchstabe a) nicht das dafür zur Verfügung gestellte Formular der Stadtverwaltung nutzt und/oder entgegen § 10 Abs. 3 Buchstabe b) mit der Anzeige kein Sicherheitskonzept vorlegt,
 - entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuer entfacht, nährt und/oder abbrennt, ohne dass das Feuer erlaubt ist oder genehmigt wurde,
 - entgegen den Vorgaben des § 11 Abs. 4 das Feuer abbrennt,
 - entgegen § 12 Abs. 1 als Grundstückseigentümer sein Grundstück und/oder darauf befindliche Gebäude nicht mit der/n von

der Stadt Chemnitz festgesetzten Hausnummer/n in arabischen Ziffern und gegebenenfalls mit einem Zusatz in lateinischen Buchstaben versieht,

- entgegen § 12 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 12 Abs. 2 anbringt.
- Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen ist.
- Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat der Stadt Chemnitz am 20.06.2018 beschlossene und am 21.07.2018 in Kraft getretene Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz, diese redaktionell geändert am 17.08.2018, diese Änderung am 31.08.2018 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz (Nr. 35/2018) bekannt gemacht in der Fassung der Ersten Änderung gemäß Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Chemnitz vom 19.06.2024 und insoweit am 03.08.2024 in Kraft getretene Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz außer Kraft.

Chemnitz, den 3. Januar 2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Die vom Stadtrat am 11.12.2024 beschlossene Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz wurde von der Landesdirektion Sachsen am 20.12.2024 unter AZ: 24-2149/1/90 gemäß § 38 Abs. 1 SächsPBG genehmigt.

**Eine Liste mit allen Auslageorten
der Printausgabe gibt es unter:
www.chemnitz.de/amtsblatt**

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung 2025

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 12.07.2013 (SächsGVBL S. 503) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBL S. 287) geändert, kündigt das Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz an, dass die Durchführung von Pflege-, Schutz- und Unterhaltungsarbeiten in und an den Gewässern II. Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 durch die von ihm beauftragten Unternehmen weiter fortgeführt werden.

Diese Arbeiten umfassen Grundräumungen, Gehölzpflegemaßnahmen, gegebenenfalls erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten, Sanierungsarbeiten an Uferböschungen und Gewässersohlen, Strukturverbesserungen im und am Gewässer mittels ingenieurbioologischer

Bauweisen, Verjüngung Gehölzbestand, Entfernung nicht standortgerechter Gehölze (z. B. Birke, Pappel, Koniferen, Nadelgehölze) mit entsprechend erforderlicher Neuansiedlung von standortgerechten Gehölzen (z. B. Erle, Esche, Ahorn, Weidenarten, Hasel, Traubenkirsche, Wasserschneeball u.v.m.)

Gemäß den Regelungen des § 38 SächsWG in Verbindung mit § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässergrundstücke die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Maßnahmen an den Gewässern zu dulden. Dies umfasst u. a. das Betreten, Befahren und Benutzen des Grundstückes, das zwischenzeitliche Ablegen von Krautungs- und Bäumungsmaterial sowie das bauzeitliche

Zwischenlagern erforderlicher Baumaterialien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung besteht, die Gewässerschutzstreifen (innerorts in der Regel 5 m gemessen ab Böschungsoberkante/ Maueroberkante, außerorts 10 m) in Abstimmung mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt und der unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Stadt Chemnitz so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne o. g. Gesetzhkeiten nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in diesen Bereichen Ablagerungen und oder Bebauungen jeglicher Art untersagt und Handlungen zu unterlassen, welche die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Bei speziellen Fragen zur Thematik steht das Verkehrs- und Tiefbauamt, Sachgebiet Brückenerhaltung und Wasserbau zur Verfügung. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Sachgebietes telefonisch unter 0371 488-7739, 0371 488-6677 und 0371 488-6649.

Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht in jedem Fall eine nochmalige vorzeitige Information der von den erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erfolgen kann.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Entwicklung, Verbesserung und Erhaltung des wertvollen Ökosystems der Fließgewässer.

Sitzung des Stadtrates - öffentlich -

**Mittwoch, den 29.01.2025, 15 Uhr,
Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates - öffentlich - vom 11.12.2024
4. Informationen des Oberbürgermeisters
5. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Seniorenbeirat der Stadt Chemnitz und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin/eines sachkundigen Einwohners in den Seniorenbeirat der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-301/2024
Einreicher: Oberbürgermeister
- 6.2. Wahl und Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Chemnitz zur 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover
Vorlage: B-304/2024
Einreicher: Oberbürgermeister
- 6.3. 8. Änderung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung) einschließlich der Entgelte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) ab 01.01.2025
Vorlage: B-165/2024
Einreicher: Dezernat 3/ESC
- 6.4. Wirtschaftsplan 2025 des Ent-

- sorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-174/2024
Einreicher: Dezernat 1/ESC
- 6.5. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur Bildung einer Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer vorvertraglichen Vereinbarung zum Rückbau von Trinkwasseraltanlagen
Vorlage: B-014/2025
Einreicher: Dezernat 3/Amt 36
- 6.6. Abbau von Überkapazitäten an Betreuungsplätzen für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter
Vorlage: B-265/2024
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 6.7. 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz (Baumschutzsatzung)
Vorlage: B-140/2024
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
- 6.8. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-268/2024
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
- 6.9. Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz Bereich „Ortseingang Untere Hauptstraße Wittgensdorf“ im Stadtteil Wittgensdorf
Vorlage: B-291/2024
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 6.10. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“
Vorlage: B-292/2024
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 6.11. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 20/12 „Brühl“

- Vorlage: B-293/2024
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
7. Informationsvorlagen
- 7.1. Jahresbericht 2022 und 2023 zur Europaarbeit der Stadt Chemnitz
Vorlage: I-049/2024
Einreicher: Oberbürgermeister
- 7.2. Information über die überörtliche Prüfung - kommunales Anlagemanagement - Sicherheit und Überwachung von Geldanlagen
Vorlage: I-004/2025
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
8. Beschlussanträge
- 8.1. Verbesserung der inneren Sicherheit im Stadtgebiet
Vorlage: BA-071/2024
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP
- 8.2. Öffnung von Schulsportfreianlagen
Vorlage: BA-079/2024
Einreicher: Fraktion Die Linke
- 8.3. Einführung einer Demokratie-App in Chemnitz
Vorlage: BA-001/2025
Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen
- 8.4. Möglichkeiten eines städtischen Online-Ticket-Portals
Vorlage: BA-002/2025
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP
- 8.5. Prüfauftrag zur Bezahlkarte für Geflüchtete
Vorlage: BA-003/2025
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP
9. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte
10. Bestimmung von zwei Stadtratmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates - öffentlich -

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz · Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1 · 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion: Pressestelle der Stadt Chemnitz
Tel. 0371 488-1550
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführung:
Dr. Daniel Daum, Alexander Arnold

GESAMTHERSTELLUNG UND DRUCK

Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführung:
Dr. Daniel Daum

VERTRIEB

Fiege Last Mile GmbH
Zweigniederlassung Chemnitz
Winkhoferstr. 20 · 09116 Chemnitz

QUALITÄTSMANAGEMENT

E-Mail: qm@freipresse-mediengruppe.de
Tel. 0371 656-10756

Abonnement möglich

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Eine Liste dieser Verteilstationen ist unter www.chemnitz.de/amtsblatt zu finden. Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts sind dort ebenfalls zu finden. Das Amtsblatt kann auch barrierefrei heruntergeladen sowie als Newsletter abonniert werden.

Verordnung der Stadt Chemnitz

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 im Innenstadtbereich

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-275/2024 in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Chemnitz, Stadtteil Zentrum dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 30. November 2025 aus Anlass der Veranstaltung »Chemnitzer Weihnachtsmarkt«

2. am Sonntag, dem 14. Dezember 2025 aus Anlass der Veranstaltung »Chemnitzer Weihnachtsmarkt«

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 3. Januar 2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Chemnitz

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 außerhalb der Innenstadt

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-276/2024 in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Chemnitz dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 9. März 2025 im Stadtteil Röhrsdorf aus Anlass der Veranstaltung »Frühjahrströdelmarkt mit Jubiläum 20 Jahre Tanzsportzentrum Chemnitz e.V.«, beschränkt auf das Chemnitz-Center.
2. am Sonntag, dem 5. Oktober 2025

im Stadtteil Röhrsdorf aus Anlass der Veranstaltung »Erlebnis- und Jubiläumströdelmarkt (30 Jahre) mit Premiere Bilderausstellung Kulturhauptstadt 2025 im Chemnitz-Center«, beschränkt auf das Chemnitz-Center.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 3. Januar 2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung von Anhörungsdokumenten für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft informierte mit der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51/2024 vom 05.12.2024 über die Veröffentlichung der Dokumente zur Anhörung über den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Aufstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans für den vierten Bewirtschaftungszeitraum in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Die Dokumente zur Anhörung liegen seit 22.12.2024 bis zum 22.06.2025 im Technischen Rathaus Umweltamt, Zimmer A 139

Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz zur kostenlosen Einsicht auf Anfrage öffentlich aus. Parallel dazu werden diese im Internet unter www.chemnitz.de/umweltverfahren sowie unter www.wasser.sachsen.de/wrri-aktuelle-anhoerungen.html veröffentlicht. Sollte eine Einsichtnahme im Umweltamt gewünscht sein, wird um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 0371 488-3651 oder E-Mail-Adresse umweltamt@stadt-chemnitz.de gebeten.

Chemnitz, den 06.01.2025

Carina Kühnel
Amtsleiterin

Sitzung des Inklusionsbeirates für Menschen mit Behinderung - öffentlich -

Dienstag, den 28.01.2025, 16.30 Uhr, Raum 118 im Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Inklusionsbeirates für Menschen mit Behinderung - öffentlich - vom 03.12.2024
4. Verpflichtung eines sachkundigen Einwohners des Inklusionsbeirates für Menschen mit Behinderung gemäß § 19 SächsGemO
5. Informationen zu den Aufgaben und Abgrenzungen des Sozialam-

tes; Gast: Frau Utech, Amtsleiterin Sozialamt

6. Maßnahmenliste »Lieblingsplätze für alle«; Frau Bornemann, Sozialamt
7. Allgemeine Informationen der Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung
8. Verschiedenes
9. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Inklusionsbeirates für Menschen mit Behinderung - öffentlich -

Anja Lippmann

Vorsitzende des Inklusionsbeirates für Menschen mit Behinderung

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach - öffentlich -

Dienstag, den 28.01.2025, 19 Uhr, Beratungsraum, Rathaus Klaffenbach, Klaffenbacher Hauptstraße 73, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach - öffentlich - vom 17.12.2024

4. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen des Ortsvorstehers
7. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach - öffentlich -

Andreas Stoppe
Ortsvorsteher

Stellenangebote



Wir suchen für das Verkehrs- und Tiefbauamt

INGENIEUR:IN (M/W/D)

PLANUNG, BAU VON BRÜCKEN UND TUNNELN

(Kennziffer 66/01 – Frist 19.01.2025)

Wir suchen für den Kulturbetrieb

SACHBEARBEITER:IN (M/W/D)

BESTANDSPFLEGE- UND MANAGEMENT BAUKTENARCHIV

(Kennziffer 41/37 – Frist 19.01.2025)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel - öffentlich -

Dienstag, den 28.01.2025, 19 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus Einsiedel, Einsiedler Hauptstraße 79, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Ortschaftsrates Einsiedel - öffentlich - vom 05.11.2024 und 03.12.2024

4. Beratung zu Bauanträgen in der Ortschaft Einsiedel
5. Informationen des Ortsvorstehers
6. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
7. Einwohnerfragestunde
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel

Falk Ulbrich
Ortsvorsteher

Sitzung des Migrationsbeirates - öffentlich -

Donnerstag, den 30.01.2025, 18 Uhr, Raum 118 im Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Migrationsbeirates - öffentlich - vom 05.12.2024
4. Öffentlichkeitsarbeit des Migrati-

- onsbeirates
5. Allgemeine Informationen der Verwaltung
6. Informationen der Migrationsbeauftragten
7. Verschiedenes
8. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Migrationsbeirates - öffentlich -

Pedro Montero Pérez
Vorsitzender des Migrationsbeirates

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe-Nr.: ESC/24/B06

a) Auftraggeber: (Vergabestelle)
Entsorgungsbetrieb
der Stadt Chemnitz
Blankenburgstraße 62,
09114 Chemnitz

e) Ort der Ausführung:
Burgstädter Straße,
09114 Chemnitz

f) Art und Umfang der Leistung:
Koordinierte Baumaßnahme
Kanalbau / Rohrleitungsbau

Trinkwasser

l) Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.evergabe.de/unterlagen/3096074/zustellweg-auswählen>

Diese Ausschreibung ist am 20.12.2024 auf [eVergabe.de](https://www.evergabe.de), am 19.12.2024 auf [Vergabe24.de](https://www.vergabe24.de) sowie am 20.12.2024 in der Ausgabe 51/2024 im ePaper Sachsen erschienen.

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Publikation Edvard Munch – Angst
Vergabenummer: 10/49/25/002
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag über die Lieferung von Baustoffen
Vergabenummer: 10/66/25/003
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Buchstabeninstallation
»Chemnitz2025«

Vergabenummer: 10/41/25/001
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

- www.chemnitz.de,
 - [www.eVergabe.de](https://www.evergabe.de) und
 - www.bund.de
- sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.

Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: www.chemnitz.de/ausschreibung veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371 488-1067
Fax: 0371 488-1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag: 8 bis 12 Uhr
und 13 bis 15 Uhr
Freitag: 8 bis 12 Uhr

ERÖFFNUNG OPENING ERÖFFNUNG

Chemnitz
Kulturhauptstadt
Europas

2025

18. JAN CHEMNITZ INNENSTADT

chemnitz2025.de



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



SACHSEN

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes
und durch Bundesmittel der Beauftragten
der Bundesregierung für Kultur und Medien,
sowie durch Mittel der Stadt Chemnitz.



KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS

OPENING ERÖFFNUNG OPENING ERÖ